

1/SN-215/ME
1 von 2

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 10. Jänner 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Kaufmann
Klappe 6275 Durchwahl

Zl. 30/070/51-V/3/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament

1017 W i e n

100 *25*
Datum: 16. JAN. 1986
Verteilt *17.1.86 Ksenz*
L. H. W. W. W.

Betrifft: Novellierungsentwurf betreffend die gesetzliche Bestimmung über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der VOEST-Alpine AG und die Entsendung eines Arbeitnehmervertreters der VEW

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) geändert werden.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meidlinger

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 10. Jänner 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Kaufmann
Klappe 6275 Durchwahl

Zl. 30.070/51-V/3/85

An das

Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

Annagasse 5

1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
gesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der
verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.
Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammen-
fassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edel-
stahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) geändert wird

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat hinsichtlich
des mit do. Schreiben vom 16. Dezember 1985, Zl. 510.030/3-V/1/85,
übermittelten Novellierungsentwurfes keine Einwendungen.

Es wird jedoch die Einbeziehung redaktioneller Anpassungen
im Sinne der folgenden Überlegungen angeregt:

1. Der letzte Satz des § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Fe-
ber 1973 (BGBl. Nr. 109/1973) ist aufgrund des Inkrafttretens
des Arbeitsverfassungsgesetzes gegenstandslos geworden und
könnte wegfallen.

2. Entsprechend der nunmehr üblich gewordenen Terminologie
wäre auch in beiden Gesetzen (Art. I und II) der Begriff
"Dienstnehmervertreter" durch den Begriff "Arbeitnehmerver-
treter" zu ersetzen.

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: M a r t i n e k